

Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹ und § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992² -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

¹Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Rodersdorf.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

¹Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser beauftragt die verantwortlichen Funktionen wie den Technischen Dienst, die Friedhofsgärtnerin, den Friedhofsgärtner.

²Die Gemeindeverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Anstellung / Beauftragung der verantwortlichen Funktionen nach Absatz 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;
- b) Sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;
- c) Sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Grabruhe an;
- d) Sie bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Bestattungskosten gemäss Anhang von der Einwohnergemeinde Rodersdorf übernommen werden;
- e) Sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

§ 3 Organisation

¹Die Gemeindeverwaltung besorgt die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Betrieb des Aufbahrungsraums;
- b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;
- c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;
- d) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;
- e) Vereinbarung der für die Bestattung zutreffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit dem beauftragten Bestattungsunternehmen;
- f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofswesen.

¹ SG; BGS 831.1

² GG; BGS 131.1

²Die Werk- / Wasserkommission und der Technische Dienst der Gemeinde planen, erstellen, unterhalten und pflegen die Friedhofsanlagen. Die Werk- / Wasserkommission ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

³Die Funktionen nach § 2 Absatz 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und gemäss Weisungen der Gemeindeverwaltung.

§ 4 Rechtspflege

¹Gegen Verfügungen der Werk- / Wasserkommission sowie der Gemeindeverwaltung betreffend das Bestattungs- und Friedhofswesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde erhoben werden.

³Beschwerden sind innert zehn Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

¹Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³ und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006⁴.

§ 6 Anmeldung der Bestattung

¹Die Angehörigen haben den Tod jeder in Rodersdorf niedergelassenen Person bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

²Beizulegen ist die ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

¹Sobald alle nötigen Unterlagen vorhanden sind, bewilligt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

²Die Gemeindeverwaltung meldet den Todesfall:

- a) dem Inventurbeamten;
- b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;
- c) dem Erbschaftsamt Dornach;
- d) dem Zivilstandsamt Dornach, falls die Person in Rodersdorf verstorben ist;
- e) dem Friedhof Hörnli, falls eine Kremation von den Angehörigen gewünscht wird.

³Die Einwohnergemeinde Rodersdorf gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen eine würdige Bestattung.

⁴Die Einwohnergemeinde Rodersdorf kann auswärts wohnhaft gewesenen Personen von Angehörigen hier wohnender Familien die Bestattung in Rodersdorf erlauben. Hierfür ist beim Gemeindepräsidium eine Bewilligung einzuholen. Die Gebühren richten sich nach Anhang 2.

³ ZStV; SR 211.112.2

⁴ VZD; BGS 212.11

⁵Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

⁶Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

§ 8 Bestattungsart

¹Bei der Gemeindeverwaltung hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

²Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.

³Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild angebracht.

⁴Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

¹Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

²Die eingesargten Verstorbenen werden vom Bestattungsunternehmen zur Beerdigung gebracht oder im Aufbahrungsraum aufgebahrt.

³Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort in die Kirche oder auf den Friedhof statt. Leichengeleite von der Kirche zum Friedhof sind möglich.

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

¹Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Tod erfolgen.

²Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung und der Bestattung nach § 11 mit der Gemeindeverwaltung sowie, beim Wunsch nach einem Seelsorger und bei Nutzung der Kirche, mit dem Pfarramt. Können keine Angehörigen ermittelt werden, trifft die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen

¹Die Abdankungen finden in der Regel in der Kirche, auf dem Friedhof oder im Gemeindesaal statt.

²Bestattungen werden an Wochentagen in der Regel um 14.00 Uhr durchgeführt. Sind mehrere Beerdigungen auf den gleichen Tag angesetzt, so ist der Zeitpunkt des Ablebens für die Reihenfolge massgebend.

³An Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

⁴Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

⁵Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

¹Wenn von den Angehörigen nicht anders gewünscht, wird jeder Todesfall mit dem Läuten von zwei Glocken angezeigt. Der genaue Zeitpunkt ist mit den Angehörigen und dem Pfarramt abzusprechen. Nur werktags möglich.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

¹Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

²Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

³Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurde, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofwesen

§ 14 Bestattungsort

¹Der Friedhof ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Rodersdorf. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§ 15 Friedhofordnung

¹Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten für den Aufbahrungsraum werden von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

²Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

- a) Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;
- b) Diebstahl, Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;
- c) Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge.

³Hunde als stille Begleiter sind erlaubt.

§ 16 Grabstätten

¹Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

- a) Sargreihengräber für Erdbestattungen;
- b) Urnenreihengräber für Urnenbeisetzungen;
- c) Urnenwand;
- d) Urnengemeinschaftsgrab;
- e) Sternenkindergab (Tot- und Fehlgeburten).

²Die Gräber sind auf folgende Mindestitiefen auszuheben:

- a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;
- b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;
- c) für Urnen auf 0.6 m.

³In jedem Erdbestattungsgrab für Erdbestattungen darf nur ein Sarg bestattet werden.

⁴In den Urnengräbern dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

⁵Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

⁶Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

⁷Die Reihenfolge der Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab und im Sternenkindergab erfolgt nicht fortlaufend. Die Gemeindeverwaltung weist dem Technischen Dienst den Ort zu. Dieser wird niemandem kommuniziert, auch nicht den Angehörigen. Auf der Gemeindeverwaltung wird ein Verzeichnis geführt und nicht öffentlich zugänglich verwaltet.

§ 17 Bestattungsplan

¹Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

§ 18 Grabesruhe und Grabaufhebung

¹Die Ruhezeit der Gräber dauert mindestens 20 Jahre.

²Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Gemeindeverwaltung beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

³Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.

⁴Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lässt die Gemeindeverwaltung die Grabstätten abräumen und entsorgen. Auf Wunsch werden berechtigten Angehörigen die Urnen übergeben.

Nach Ablauf dieser Frist wird die Grabreihe geräumt. Das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände fällt ohne Entschädigungspflicht an die Gemeinde.

⁵ Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von den Einwohnerdiensten bewilligt werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 19 Grabmäler

¹Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden bei einer gewünschten Erdbestattung die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen. Urnen finden im Gemeinschaftsgrab die letzte Ruhe.

²Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Werk- / Wasserkommission.

³Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Naturstein, wetterbeständigem Holz oder nicht glänzendem Metall sein. Nicht zugelassen sind:

- a) Kunststoffe, Kunststeine;
- b) Oberflächen, die zu viel Glanz erzeugen;
- c) Schablonisierte, bildliche Darstellungen und mit Sandstrahlgebläse oder Pantographen hergestellte Schmuckformen;
- d) Blech- und Perlenkränze;
- e) Industriell hergestellte Bronze- oder Eisenreliefs und Urnen;
- f) Urnen vor, neben oder auf dem Grabmal.

⁴Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

⁵Die Masse der Grabmäler betragen:

- a) Sargreihengräber: max.100 cm hoch, max. 60 cm breit,
min. 14 cm, max. 30 cm dick,
- b) Urnenreihengräber: max. 80 cm hoch, max. 50 cm breit,
min. 14 cm, max. 30 cm dick;
- c) Urnengemeinschaftsgrab: Inschriftstafeln Material Cortenstahl
Masse ca. 20 cm x 12 cm;

- d) Sternenkinder: ca. 15 cm hoch, ca. 15 cm breit, ca. 6-8 cm dick;
Form: Analog zu Stern auf dem Sternenkindergrab.

⁶Die Höhe der Grabmäler wird von der Höhe des natürlichen Bodens aus gemessen.

⁷Liegende Grabplatten mit einer Neigung von max. 10 Prozent können wie folgt ausgeführt werden:

- a) Sargreihengräber: max. 60 cm hoch, max. 45 cm breit, mind. 10 cm dick,
- b) Urnenreihengräber max. 50 cm hoch, max. 40 cm breit, mind. 10 cm dick,
- c) Sternenkinderstern äussere Abmessung 15 cm x 15 cm, 8 cm dicke.

⁸Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens sechs Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler auf Urnengräbern dürfen zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Technischen Dienstes der Gemeinde und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

⁹Der Technische Dienst sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

¹⁰Vorlagen für Inschriften und Namenstafeln finden sich im Anhang 1.

§ 20 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

¹Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen.

²Gestattet sind Saison- oder Dauerbepflanzung, im Winter auch die Abdeckung mit pflanzlichen Materialien.

³Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

⁴Das Setzen mehrjähriger Pflanzen (Bäumchen, kleine Sträucher) bedarf der Zustimmung des Friedhofgärtners / der Friedhofgärtnerin.

⁵Die Pflanzfläche darf nicht mit Splittersteinchen oder dergleichen bedeckt werden.

⁶Auf Gräbern sind Grabmalhinterbepflanzungen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Werk- / Wasserkommission. Die Grabmalinschriften sind freizuhalten.

⁷Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen und den Zugang zu den Gräbern nicht erschweren.

⁸Beim Urnengemeinschaftsgrab ist kein dauerhafter Grabschmuck erlaubt. Bei einer Abdankungsfeier dürfen Blumen abgelegt werden, diese werden zeitnah durch die Gemeinde entfernt und entsorgt.

⁹Übergreifende Bepflanzungen, welke Pflanzen, Kränze und Schmuckobjekte jeder Art sowie leere, defekte oder unpassende Gefässe können vom Friedhofgärtner/von der Friedhofgärtnerin entfernt und entsorgt werden.

§ 21 Haftung

¹Die Einwohnergemeinde Rodersdorf haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

²Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig. Die Gemeindeverwaltung darf dafür Fristen setzen und nach Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

³Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966⁵.

5. Gebühren

¹Die Gebühren werden im Anhang 2 geregelt.

6. Strafen

§ 22 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

¹Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

²Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 8.1.1999 mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

¹Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rodersdorf beschlossen am 5. Dezember 2024.

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 14. Januar 2025.

Gemeindepräsident

Leiter der Verwaltung

Dr. Thomas Bürgi

Kaspar Mosimann

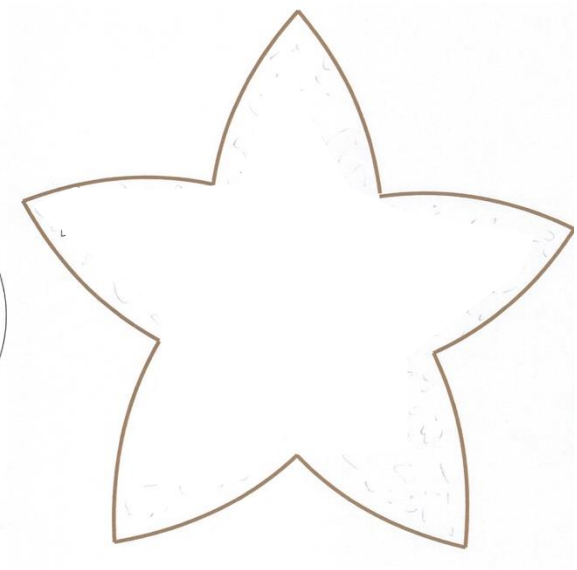
⁵ VG; BGS 124.21

Vorlagen Inschriften und Namenstafeln

Inschrift Tafel Urnengemeinschaftsgrab



Vorlage Sternenkindergabstern



Die Namenstafeln im Gemeinschaftsgrab werden unabhängig von der Stelle, an welcher die Urne im Gemeinschaftsgrab beigesetzt ist, vom Technischen Dienst angebracht.

Gebühren

Bestattungen und Friedhof

¹Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (gemäss § 7 Abs. 4), ausser in einem Alters- und Pflegeheim wohnhafte gewesene Verstorbene, die ihre letzte Niederlassung in Rodersdorf hatten, sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

a) Erdbestattungen	Fr. 3000.00
d) Urnenbestattungen	Fr. 1500.00
e) Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab	Fr. 1000.00
f) Kindererdbestattungen	Fr. 1000.00
g) Kinderurnenbestattungen	Fr. 800.00
h) Bestattung Sternenkinder	Fr. 500.00
i) Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr. 1000.00

²Die einmalige Zahlung für den pauschalen Grabunterhalt beträgt:

Reihengrab Erdbestattung und Urnenbestattung	Fr. 6000.00
--	-------------

Unentgeltliche Bestattungen

¹Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Rodersdorf bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

²Die Einwohnergemeinde Rodersdorf übernimmt folgende Leistungen:

- a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium Basel;
- a) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;
- b) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

³Zu Lasten der Angehörigen gehen:

a) Grabstein und Grabzeichen	
b) Weihwasserstein	
c) Inschrift	
d) Urnenwandplatten	Fr. 150.00 *
e) Bestehende Urnengrabeinfassung	Fr. 700.00 *
f) Inschrifttafel Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00 *
g) Stern Sternenkinder (optional)	Fr. 600.00 *

* = Bei der Gemeinde zu beziehen!